

Änderungen des EEG im Bereich Biogas/ Biomasse

Am 26. April 2024 wurden im Deutschen Bundestag einige **Neuregelungen im EEG** beschlossen. Neben der Förderung besonderer Photovoltaikanlagen (Solarpaket I) wurden u. a. auch Änderungen im Bereich Biogas/Biomasse vorgenommen. Folgende Änderungen wurden durch die Veröffentlichung des sog. Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung vom 08.05.2024 im Bundesgesetzblatt vom 15.05.2024 rechtskräftig:

1. Wegfall der pauschalen 150-Tage-Regelung (Änderung §9 Abs.5)

§ 9 Abs. 5 EEG 2023 wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„(5) Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas müssen sicherstellen, dass bei der Erzeugung des Biogases zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen zur Vermeidung einer Freisetzung von Biogas verwendet werden.“

Begründung:

Die Streichung von § 9 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 EEG 2023 und des sich auf diese Nummer beziehenden § 9 Absatz 5 Satz 2 und 3 EEG 2023 ist angezeigt, weil die Materie der Lagerung von Gärresten im einschlägigen Fachrecht (TA Luft) hinreichend und umfassend geregelt ist.

⇒ Gleichzeitig ist somit auch die Maßnahme 3.14 des sächsischen Energie- und Klima-Programms (EEG vs. TA Luft) erfolgreich abgeschlossen.

2. Kapazitätserweiterung bei Güllekleinanlagen

Zum Zwecke des Selbstverbrauchs und der zusätzlichen Nutzung bereits vorhandener Gülle wird für bestehende Güllekleinanlagen, deren installierte Leistung bisher maximal 75 kW betragen darf, die Möglichkeit geschaffen, die installierte Leistung auf bis zu 150 kW zu erhöhen, ohne dass der ursprüngliche Förderanspruch verloren ginge. Ein neuer Vergütungsanspruch für die zusätzliche Leistung entsteht dabei nicht.

In § 100 EEG 2023 wird folgender Absatz 38 neu aufgenommen:

„(38)

[Satz 1]

Für Biogasanlagen, in denen Biogas eingesetzt wird, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung gewonnen worden ist, und deren installierte Leistung aufgrund der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes insgesamt höchstens 75 Kilowatt betragen darf, bleibt der Vergütungsanspruch nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bestehen, wenn die installierte Leistung der Anlage auf höchstens 150 Kilowatt erhöht wird.

[Satz 2]

Der nach Satz 1 fortbestehende Vergütungsanspruch ist jährlich auf die Strommenge begrenzt, die in den drei der Leistungserhöhung vorangegangenen Kalenderjahren durchschnittlich innerhalb eines Kalenderjahres in das Netz eingespeist und vergütet wurde.

[Satz 3]

Es besteht kein Vergütungsanspruch nach diesem Gesetz für Strommengen, die aufgrund der Leistungserhöhung nach Satz 1 erzeugt werden.

[Satz 4]

Der Vergütungsanspruch besteht nach Satz 1 nur fort, wenn bei der Erzeugung des gesamten in der Anlage eingesetzten Biogases die Voraussetzungen von § 44 Absatz 2 Nummer 3 dieses Gesetzes erfüllt sind.

[Satz 5]

§ 44 Absatz 3 dieses Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

[Satz 6]

Die aufgrund der Leistungserhöhung zusätzlich erzeugten Strommengen müssen dem Netzbetreiber nicht zur Verfügung gestellt werden.

[Satz 7]

Eine Pflicht zur Direktvermarktung besteht auch dann nicht, wenn durch die Leistungserhöhung eine installierte Leistung von 100 Kilowatt überschritten wird“

Begründung:

Die durch **§ 100 Absatz 38 EEG 2023** vorgesehene Möglichkeit der Leistungserhöhung von bestehenden Güllekleinanlagen dient dazu, die Verstromung ohnehin vorhandener Güllemengen zu ermöglichen. In früheren Fassungen des EEG gab es eine gesonderte Förderung für Güllekleinanlagen, die eine installierte Leistung von maximal 75 Kilowatt haben durften. Bei einer Erweiterung dieser Güllekleinanlagen entfällt bisher der Vergütungsanspruch. Mit der Neuregelung in § 100 Absatz 38 EEG 2023 dürfen Anlagenbetreiber künftig die installierte Leistung der Güllekleinanlage auf bis zu 150 Kilowatt erhöhen, ohne dass dadurch ihr bestehender Vergütungsanspruch entfiere. Dies gilt für alle Anlagen, bei denen der Vergütungsanspruch aufgrund der für die Anlage maßgeblichen Fassung des EEG dahingehend beschränkt war, dass die installierte Leistung von 75 Kilowatt nicht überschritten werden durfte. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass der fortgeltende Vergütungsanspruch nach der für die Anlage jeweils geltenden Fassung des EEG grundsätzlich nicht auf Strommengen erweitert wird, die aufgrund der Leistungserhöhung zusätzlich erzeugt werden, und auch kein neuer Vergütungsanspruch nach dem EEG 2023 für diese Strommengen entsteht.

§ 100 Absatz 38 Satz 1 EEG 2023 regelt, dass - sofern ein Vergütungsanspruch für die zuvor bestehende Anlage mit einer installierten Leistung von höchstens 75 Kilowatt besteht - dieser von der Leistungserhöhung bis zu 150 Kilowatt unberührt bleibt. Das gilt insbesondere für die Höhe des anzulegenden Werts und die Dauer des Anspruchs.

In **§ 100 Absatz 38 Satz 2 EEG 2023** ist eine Begrenzung der Strommengen geregelt, für die der ursprüngliche Vergütungsanspruch nach der Leistungserhöhung fortbesteht. Danach ist der ursprüngliche Vergütungsanspruch für den mit der ursprünglichen installierten Leistung erzeugten Strom auf die durchschnittlichen Strommengen begrenzt, die in den letzten drei Kalenderjahren vor der Leistungserhöhung dem Netzbetreiber überlassen worden sind. Damit soll sichergestellt werden, dass Anlagenbetreiber nach der Leistungserhöhung keine höhere als die ursprüngliche Vergütung erhalten. Dies könnte in folgender Konstellation der Fall sein: Vor der Leistungserhöhung verfügte die Anlage über eine

installierte Leistung von 75 Kilowatt und der Anlagenbetreiber verbrauchte die erzeugten Strommengen zur Hälfte selbst und stellte die andere Hälfte dem Netzbetreiber zur Verfügung. Damit erhielt der Anlagenbetreiber vor der Leistungserhöhung nur für die Hälfte der erzeugten Strommengen eine Förderung. Wenn der Anlagenbetreiber die installierte Leistung nun auf 150 Kilowatt erhöht, könnte er die mit der ursprünglichen installierten Leistung von 75 Kilowatt erzeugten Strommengen vollständig dem Netzbetreiber zur Verfügung stellen. Damit erhielte er für die gesamten, mit der ursprünglich installierten Leistung erzeugten Strommengen die volle Förderung. Zusätzlich könnte er die mit der zusätzlich installierten Leistung erzeugten Strommengen selbst verbrauchen. Damit die Möglichkeit der Anlagenerweiterung kostenneutral ist, sollte nach der Leistungserhöhung weiterhin nur für die zuvor durchschnittlich eingespeisten und geförderten Strommengen eine Förderung gezahlt werden.

Gemäß **§ 100 Absatz 38 Satz 3 EEG 2023** wird für die durch die Erweiterung der installierten Leistung zusätzlich erzeugten Strommengen ein neuer, zusätzlicher Vergütungsanspruch nach dem EEG 2023 ausgeschlossen. Da die Erweiterung der Güllekleinanlage ohne Anspruch auf eine neue Vergütung nach dem EEG einhergeht, besteht kein Risiko der Überförderung.

§ 100 Absatz 38 Satz 4 und 5 EEG 2023 regeln, dass der Mindestanteil an einzusetzender Gülle sowie die teilweise Anrechenbarkeit von Klee gras auf diese Quote für das gesamte in der Güllekleinanlage eingesetzte Biogas gilt (vgl. § 44 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2023). Insofern sind für die gesamte Anlage die aktuell gültigen Regelungen maßgeblich (vgl. auch § 44 Absatz 3 EEG 2023). Nur so kann sichergestellt werden, dass auch für die ursprüngliche installierte Leistung der Anlage die Anforderungen an den Mindesteinsatz von Gülle eingehalten werden.

Mit der Regelung in **§ 100 Absatz 38 Satz 6 EEG 2023** wird klargestellt, dass die Strommengen, die durch die Leistungserhöhung zusätzlich produziert werden, nicht dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellt werden müssen. Stattdessen können die Strommengen zum Beispiel selbst oder in unmittelbarer räumlicher Nähe verbraucht werden.

§ 100 Absatz 38 Satz 7 EEG 2023 regelt, dass bei einer Erweiterung der installierten Leistung der Anlage auf über 100 Kilowatt keine Direktvermarktungspflicht entsteht, sondern der Anspruch auf die Zahlung der Einspeisevergütung im durch § 100 Absatz 38 Satz 3 EEG 2023 modifizierten Umfang auch dann fortbesteht. Diese Pflicht gilt aktuell grundsätzlich schon für Anlagen ab einer installierten Leistung von 100 Kilowatt. Diese Ausnahme von der Direktvermarktungspflicht ist erforderlich, weil sonst die Anlagen in vielen Fällen nach der Erweiterung keine Einspeisevergütung mehr beziehen könnten. Von der Neuregelung unberührt bleibt die Verpflichtung zur Teilnahme am Redispatch nach § 13a Absatz 1 EnWG, welche ab einer Nennleistung von 100 Kilowatt beziehungsweise bei technischer Steuerbarkeit greift. Diese Vorgaben werden EEG-seitig abgesichert durch technische Vorschriften zur Ausstattung mit technischen Einrichtungen zur Abrufung der Ist-Einspeisung sowie der Steuerung der Einspeiseleistung durch den Netzbetreiber. Gemäß der Übergangsregelung in § 100 Absatz 3 EEG 2023 gelten bei Bestandsanlagen die hierfür maßgeblichen Vorschriften in § 9 Absatz 1 und 1b EEG 2023 erst ab dem Zeitpunkt der Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem. Voraussetzung ist außerdem, dass die installierte Leistung der Anlage 25 Kilowatt übersteigt, die Anlage nach der für sie maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes steuerungspflichtig war oder sie hinter einem steuerbaren Netzanschluss nach § 14a EnWG betrieben wird. Bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems sind die Steuerbarkeit (Anlagen von mehr als 25 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt

installierter Leistung) beziehungsweise Steuerbarkeit und Abrufbarkeit der Ist-Einspeisung (Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt) mit alternativer Technik sicherzustellen.

3. Verlängerung der Realisierungs- und Pönalfristen (§55 Abs.4, 4a, §39j Abs.2)

Als Reaktion auf die schwierigen Marktbedingungen bei Biomethan werden die Fristen um 6 Monate verlängert.

Nach § 55 Absatz 4 EEG 2023 wird folgender Absatz 4a neu eingefügt:

„(4a) Bei Geboten für Biomethananlagen nach Teil 3 Abschnitt 3 Unterabschnitt 6 müssen Bieter an den verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten,

1. soweit mehr als 5 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots für eine Biomasseanlage nach § 35a entwertet werden oder

*2. wenn eine Biomasseanlage **mehr als 30 Monate** nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen worden ist. ...“*

Begründung:

Mit den Änderungen in **§ 55 Absatz 4 und Absatz 4a EEG 2023** werden die Pönalfristen für Biomethananlagen verlängert. Mit der Änderung in § 39j Absatz 2 EEG 2023 werden die Realisierungsfristen für Biomethananlagen um sechs Monate auf 42 Monate verlängert. Dementsprechend müssen folgerichtig auch die Pönalfristen in § 55 Absatz 4 und Absatz 4a EEG 2023 um sechs Monate verlängert werden. Dabei ist es erforderlich, die Pönalen für Biomethananlagen in einem neuen Absatz 4a gesondert zu regeln. Diese Verschiebung der Pönalfristen erfolgt aufgrund von Lieferkettenproblemen, die eine Realisierung innerhalb von 36 Monaten erschweren. Damit künftige Projekte trotz der Verlängerung der Realisierungsfrist nicht vorzeitig eine Pönale zahlen müssen, ist auch eine Verlängerung der Pönalfristen erforderlich. Die Änderung in

§ 55 Absatz 5a EEG 2023 ist eine Folgeänderung zur Anpassung der Pönalfristen. Da die Pönalen für Biomethananlagen nunmehr in einem gesonderten Absatz geregelt sind, ist eine Aufnahme dieses Absatzes in § 55 Absatz 5a EEG 2023 erforderlich.

4. Verrechnung der nicht bezuschlagten Biomethan-Ausschreibungsmengen auf die Ausschreibungsmengen für Biomasse

Ab dem Jahr 2025 wird ein Teil der nicht bezuschlagten Biomethanausschreibungsmenge im Folgejahr der Ausschreibungsmenge für Biomasse hinzugefügt, um den Biogas-Bestandsanlagen eine Anschlussperspektive zu ermöglichen.

§ 28d Absatz 6 Satz 4 EEG 2023 wird wie folgt neu gefasst:

„Für das nach Satz 1 gekürzte Ausschreibungsvolumen sind im Jahr 2024 Absatz 3 und ab dem Jahr 2025 § 28c Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a entsprechend anzuwenden.“

Für das Jahr 2024 gilt:

aktuelle Regelung § 28d Absatz 3 EEG 2023

„Das Ausschreibungsvolumen erhöht sich ab dem Jahr 2024 jeweils um die Mengen, für die in dem jeweils vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Biomethananlagen nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten.“

Für das Jahr 2025 gilt:

§ 28 Absatz 3 Nummer 1 EEG wird wie folgt gefasst:

„1. erhöht sich jeweils

a) ab dem Jahr 2025 um 29 Prozent der Mengen, für die im vorangegangenen Kalenderjahr bei den Ausschreibungen für Biomethananlagen nach diesem Gesetz keine Zuschläge erteilt werden konnten, und ...“

Begründung:

Die Neufassung von § 28d Absatz 6 Satz 4 EEG 2023 ist aufgrund der künftigen Übertragung der nicht bezuschlagten Biomethanausschreibungsmengen in die Biomasseausschreibungen erforderlich. § 28d Absatz 6 Satz 4 EEG 2023 stellt grundsätzlich klar, dass die nach § 28d Absatz 6 Satz 1 EEG 2023 von der Bundesnetzagentur gekürzten Mengen zu berücksichtigen sind, wenn die Bundesnetzagentur ermittelt, für welche Mengen im vorangegangenen Kalenderjahr keine Zuschläge in den Biomethanausschreibungen erteilt werden konnten. Diese gekürzten Mengen werden im Folgejahr ebenfalls dem gesetzlich festgelegten Ausschreibungsvolumen hinzugerechnet. Im Kalenderjahr 2024 werden nach § 28d Absatz 3 EEG 2023 die im Vorjahr nicht bezuschlagten Biomethanmengen wie bisher zu dem Ausschreibungsvolumen der Biomethanausschreibungen hinzugerechnet. Für dieses Kalenderjahr muss daher weiterhin § 28d Absatz 3 EEG 2023 entsprechende Anwendung finden. Ab dem Kalenderjahr 2025 werden nach § 28c Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2023 die im Vorjahr nicht bezuschlagten Biomethanmengen nunmehr den Biomasseausschreibungen hinzugerechnet – unter Berücksichtigung des Korrekturfaktors. Daher muss ab diesem Zeitpunkt § 28c Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2023 entsprechende Anwendung finden.

5. Befristetes Aussetzen der Südquote

Bis Ende 2027 wird die Südquote bei den Biomasse- und Biomethanausschreibungen befristet ausgesetzt, um den Markt zu beleben.

Ausführlichere Informationen dazu finden Sie unter:

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw17-de-eeg-photovoltaik-999570>

https://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/EEG_2023.pdf

Ansprechpersonen LfULG: Kristin Boblenz, Telefon 035242 - 631 7109, E-Mail: Kristin.Boblenz@smekul.sachsen.de

Stand: 3. Juni 2024